



Marktgemeindeamt Bad Bleiberg

NATURPARKGEMEINDE

Bezirk Villach - Kärnten Postleitzahl: 9530
Telefon: (04244) 2211 - Fax: 04244 / 2211 25
e-mail: bad-bleiberg@ktn.gde.at Internet: www.bad-bleiberg.at

Niederschrift

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

4/2015

der Marktgemeinde Bad Bleiberg am

Mittwoch, 16.12.2015

mit Beginn um 18:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 09.12.2015 durch Einzelladung.

A n w e s e n d :

BGM	Hecher Christian	Bürgermeister
VBGM	DI Michenthaler Thomas	1. Vizebürgermeister
VBGM	Ing. Kurz-Grafenauer Gerhard	2. Vizebürgermeister
GV	Lackner Hans-Peter	Gemeindevorstand
GV	Mag. Walkshofer Sandra	Gemeindevorstand
GR	Ing. Kramer Herbert	GR-Mitglied
GR	Mag. Schneider Bettina	GR-Mitglied
GR	Mag. Glantschnig Thomas	GR-Mitglied
GR	Mag. Illing G. Gunnar	GR-Mitglied
GR	Wohlmuth Cornelia	GR-Mitglied
GR	Martl Monika	GR-Mitglied
GR	Flor Michael	GR-Mitglied
GR	Morgenfurt Michael	GR-Mitglied
GR	Hohenwarter Christine	GR-Mitglied
GR	Walder Herbert	GR-Mitglied
GR	Oberrauner Martin	GR-Mitglied
GR-Ers.	Almasy Gerald	GR-Ersatzmitglied
GR-Ers.	Mösslacher Egon Thomas	GR-Ersatzmitglied
GFK	OBI Pirker Michael	Gemeindefeuerwehrkom. zu TO-Punkt 3)
AL	AL Kröll Christa	Amtsleitung
SCHR	Egger-Smoliner Sigrid	Schriftführer

A b w e s e n d :

GR	Sturm Franz	GR-Mitglied	entschuldigt
GR	Mag. Dr. Kreuzer-Burger Elke	GR-Mitglied	entschuldigt
GR	Götz Josef	GR-Mitglied	unentschuldigt (kurzfristige Erkrankung)
GR-Ers.	Wiegele Wolfram	GR-Ersatzmitglied	entschuldigt
GR-Ers.	Grafenauer Michael	GR-Ersatzmitglied	entschuldigt
GR-Ers.	Altersberger Gerd	GR-Ersatzmitglied	entschuldigt
GR-Ers.	Altmayer Tamara	GR-Ersatzmitglied	entschuldigt
GR-Ers.	Domenig Alfons	GR-Ersatzmitglied	entschuldigt
GR-Ers.	Arich Birgit	GR-Ersatzmitglied	entschuldigt
GR-Ers.	Pipan Dietmar	GR-Ersatzmitglied	entschuldigt

Die Sitzung war öffentlich!

Die Sitzung war beschlussfähig!

Der Vorsitzende Bgm. Hecher, eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest.

Auf Vorschlag von Bgm. Hecher werden VBgm. Ing. Kurz-Grafenauer und GR Ing. Kramer einstimmig zu Protokollprüfern ernannt.

Von den Mandataren gibt es keine Anträge auf Änderung oder Erweiterung der TO.

Bgm. Hecher berichtet, dass ihm zur wirtschaftlichen Situation der Marktgemeinde Bad Bleiberg ein Schreiben von der Abt. 3 des Amt der Kärntner Landesregierung übermittelt worden ist, mit dem abschließenden Ersuchen, den Gemeinderat umfassend über die wirtschaftliche Gesamtsituation (Gemeindehaushalt und alle ausgegliederten Bereiche) zu informieren.

Bgm. Hecher stellt daher den Antrag, die Tagesordnung vor dem TO-Punkt 24) Personalangelegenheit um einen Punkt zu erweitern, und zwar

- | | |
|----|---|
| 24 | Berichterstattung über Schreiben vom 20.11.2015, eingegangen am 09.12.2015, Zl.: A03-VL 103-83/3-2015 des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, im Zusammenhang mit der „Wirtschaftlichen Situation“ der Marktgemeinde Bad Bleiberg und Beratung über weitere Vorgangsweise |
|----|---|

Er bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, die Tagesordnung vor dem TO-Punkt 24) Personalangelegenheit um einen Punkt zu erweitern, wird in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

Es wird festgehalten, dass dadurch der TO-Punkt 24) „Personal“ zum TO-Punkt 25) wird.

Folgender Tagesordnung wird einstimmig die Zustimmung erteilt.

Tagesordnung	
1	Vorlage des Prüfungsberichtes des Kontrollausschusses der Marktgemeinde Bad Bleiberg über die Prüfung der Gemeindegasse vom 23.09.2015
2	Beschlussfassung der Verordnung mit der der Stellenplan der Marktgemeinde Bad Bleiberg für das Verwaltungsjahr 2016 beschlossen wird
3	Erlassung der Verordnung über den ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag 2016 gem. § 86 der K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 idGF.
4	Beschlussfassung "Mittelfristiger Investitionsplan"
5	Beschlussfassung "Mittelfristiger Finanzplan"
6	Beratung und Beschlussfassung Investitions- und Finanzierungsplan BBK - Refinanzierung Altschulden

7	Beratung und Beschlussfassung Förderungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Bad Bleiberg als Förderungsgeberin und der BBK-Bad Bleiberger Kommunal Betriebs-Gesellschaft mbH als Förderungswerberin für die Refinanzierung Altschulden
8	Beratung und Beschlussfassung Förderungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Bad Bleiberg als Förderungsgeberin und der BBK-Bad Bleiberger Kommunal Betriebs-Gesellschaft mbH als Förderungswerberin für die Sanierung der Stützmauer
9	Beratung und Beschlussfassung Verordnung des Gemeinderates, Zl.: 920/9-2015, mit welcher die Ortstaxen ausgeschrieben werden
10	Beratung und Beschlussfassung Verordnung des Gemeinderates, Zl.: 920-12/2015, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabenverordnung)
11	Beratung und Beschlussfassung einer Kanalordnung für die Kanalisationsanlage Bad Bleiberg
12	Beratung und Beschlussfassung einer Wasserordnung für die Wasserversorgungsanlage Bad Bleiberg
13	Beratung und Beschlussfassung Teilnahmevereinbarung am Audit familienfreundliche Gemeinde, abgeschlossen zwischen der Familie & Beruf Management GmbH und der Marktgemeinde Bad Bleiberg
14	Beratung und Beschlussfassung Auftragserteilung über die Durchführung der Schneeräumarbeiten Winterdienst 2015/2016 und 2016/2017 an den Maschinenring
15	Beratung und Beschlussfassung Auftragserteilung über die Durchführung der Schneeräumarbeiten Gehsteige - Winterdienst 2015/2016 und 2016/2017 an die Fa. DMF Dienst Mann & Frau, Inhaber Thomas Hohäusel
16	Beratung und Beschlussfassung Vereinbarung, abgeschlossen zwischen dem Tourismusverband Bad Bleiberg und der Marktgemeinde Bad Bleiberg im Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben gem. § 4 Kärntner Tourismusgesetz 2011 - K-TG, LGBl. Nr. 18/2012 idGF.
17	Beschlussfassung über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Bad Bleiberg gem. Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes, Umwidmungspunkte 2, 5, 6, 7a, 7b, 7c, 9, 11, 12, 15a, 15b, 17, 18, 19/2014 und 1, 1a/2015
18	Beratung und Beschlussfassung Anerkennnisurkunde, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Bad Bleiberg und Herrn Heinz Finding
19	Beratung und Beschlussfassung der Vertreter der Marktgemeinde Bad Bleiberg im Kuratorium des Kindergartens und Hortes entsprechend dem § 7 der Vereinbarungen
20	Beratung über Änderung der Richtlinien im Zusammenhang mit den Kindergartenbeitragsermäßigungen
21	Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung der Stiftungsvorstandsmitglieder der Bad Bleiberger Knappschaft Privatstiftung
22	Beratung und Beschlussfassung Grundstücksbereitstellungsgebühr und Pachtzinse im Zusammenhang mit der Verpachtung von Grundstücken

23	Beschlussfassung Resolution der Marktgemeinde Bad Bleiberg gerichtet an die Kärntner Landesregierung betr. „Solidaritätsabgabe“
24	Berichterstattung über Schreiben vom 20.11.2015, eingegangen am 09.12.2015, Zl.: A03-VL 103-83/3-2015 des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, im Zusammenhang mit der „Wirtschaftlichen Situation“ der Marktgemeinde Bad Bleiberg und Beratung über weitere Vorgangsweise
25	Personalangelegenheit

Verlauf der Sitzung:

1	Vorlage des Prüfungsberichtes des Kontrollausschusses der Marktgemeinde Bad Bleiberg über die Prüfung der Gemeindekassa vom 23.09.2015
---	--

GR Mag. Glantschnig berichtet, dass die Gebarung der Marktgemeinde Bad Bleiberg (Gemeindekassa) vom Kontrollausschuss der Marktgemeinde Bad Bleiberg am 23.09.2015 geprüft wurde.

Der Zeitraum der Gebarungsprüfung war vom 24.04.2015 bzw. 01.01.2015 bis 23.09.2015, da am 23.04.2015 nur die Belege vom HH-Jahr 2014 und der Rechnungsabschluss 2014 geprüft wurden.

Bei der gegenständlichen Prüfung wurden nunmehr die Belege von Beleg Nr. 1/2015 bis 953/2015 stichprobenweise geprüft.

Der vorgelegte Kassenbestandsausweis wurde als sachlich und rechnerisch richtig befunden. Der Kassen-Sollbestand und Kassen-Istbestand betrug per 24.04.2015 Minus € 55.622,11.

Es gab bei der gegenständlichen Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde Bad Bleiberg keine Beanstandungen hinsichtlich der Kassen- und Buchungsabwicklung.

Es wurden keine ungebuchten Belege vorgefunden. Die Abwicklung erfolgte nach den Grundsätzen der GHO.

Er berichtet, dass Einzelheiten hinsichtlich der Prüfung der Gebarung auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Gesetzmäßigkeit der Kontrollausschussniederschrift, welche in den Sitzungsunterlagen zur Einsicht auflag, entnommen werden konnten (BEILAGE A).

GR Mag. Glantschnig stellt namens des Kontrollausschusses und Gemeindevorstandes den Antrag, den Prüfungsbericht des Kontrollausschusses der Marktgemeinde Bad Bleiberg über die Prüfung der Gemeindekassa vom 23.09.2015 zur Kenntnis zu nehmen.

Bgm. Hecher bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Prüfungsbericht des Kontrollausschusses der Marktgemeinde Bad Bleiberg über die Prüfung der Gemeindekassa vom 23.09.2015 wird ohne Wortmeldung einstimmig zur Kenntnis genommen.

Bgm. Hecher berichtet, dass – wie bekannt – alljährlich der Stellenplan der Allgemeinen- und Hoheitsverwaltung der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom Gemeindevorstand und in weiterer Folge vom Gemeinderat beschlossen werden muss.

Er wurde vom Gemeinde-Servicezentrum in seiner Richtigkeit bestätigt und zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt. Mit dem Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, vom 24.11.2015, Zl.: 03-VL 103-1/4-2015 wurde die aufsichtsbehördliche Genehmigung bereits erteilt, und zwar so wie in den Vorjahren mit dem Bemerkten, dass weiterhin die B/VI Planstelle sowie eine C/V Planstelle als kw Planstelle (künftig wegfallend) zu führen ist.

Nicht angemerkt wurde, dass die Planstelle D IV nicht mehr nachbesetzt wurde.

Der Stellenplan (BEILAGE B) wird zur Verlesung gebracht.

Namens des Gemeindevorstandes stellt der Vorsitzende den Antrag, der vorliegenden Stellenplanverordnung der Marktgemeinde Bad Bleiberg für das Verwaltungsjahr 2016 (BEILAGE B) die Zustimmung zu erteilen.

In der folgenden Diskussion stellt GR Oberrauner fest, dieser Stellenplanverordnung nicht zuzustimmen, weil er meint, dass der Verlust dieser Stelle bzw. der D IV-Planstelle der Gemeinde qualitätsmäßig schadet und man diese Arbeit nicht so einfach aufteilen kann.

Bgm. Hecher erkundigt sich, bei welchem Punkt die Qualität gelitten hat.

VBgm. Ing. Kurz-Grafenauer möchte, dass die Arbeitsaufteilung genannt wird.

AL Kröll informiert, dass der Stellenplan die Arbeitsaufteilung nicht beinhaltet und dass Personalangelegenheiten im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu diskutieren sind.

An der weiteren Diskussion beteiligen sich GR Mag. Illing, GR Mag. Schneider, GR Oberrauner, GR Ing. Kramer und Bgm. Hecher.

Bgm. Hecher bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, der vorliegenden Stellenplanverordnung der Marktgemeinde Bad Bleiberg für das Verwaltungsjahr 2016 (BEILAGE B) die Zustimmung zu erteilen, wird in offener Abstimmung mit den Stimmen von Bgm. Hecher, VBgm. DI Michenthaler, VBgm. Ing. Kurz-Grafenauer, GV Lackner, GV Mag. Walkshofer, GR Ing. Kramer, GR Mag. Schneider, GR Mag. Glantschnig, GR Mag. Illing, GR Wohlmuth, GR Martl, GR Flor, GR Morgenfurt, GR Hohenwarter, GR Walder, GR-Ers. Almasy und GR-Ers. Mösslacher gegen die Stimmen von GR Oberrauner beschlossen.

Bgm. Hecher berichtet, dass – wie bekannt – der Gemeindevorstand und in weiterer Folge der Gemeinderat entsprechend der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO – in Verbindung mit der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO für jedes Kalenderjahr die voraussichtlich fällig werdenden Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde durch einen Voranschlag festzustellen hat. Dies hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Voranschlag mit Beginn des Kalenderjahres wirksam werden kann. Dem Voranschlag ist gemäß § 15 Abs. 1 K-GHO u. a. auch der mittelfristige Finanzplan für die Jahr 2016 bis 2020 anzuschließen.

Entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben (§ 9 Abs. 1 K-AGO) ist der ordentliche Voranschlag unter Einbeziehung der Sollüberschüsse bzw. im Falle der Marktgemeinde Bad Bleiberg – der Sollabgänge der Rechnungsabschlüsse aus Vorjahren auszugleichen. Bei Gefährdung des Voranschlagsausgleiches **dürfen** Ausgaben für freiwillige Aufgaben nur veranschlagt werden, wenn ihre Abweisung aus allgemeinen öffentlichen Interesse oder nach den besonderen Verhältnisses der Gemeinde nicht vertretbar wäre (§ 9 Abs. 2 K-GHO).

In diesem Sinne wird der Gemeinderat jenen Teil der Gemeindefinanzen, der zur freien Disposition verbleibt, bei der Feststellung des Voranschlages 2016 nicht zuletzt aufgrund übereinstimmender Zielsetzungen von Bund, Land und Gemeinden (geltender Stabilitätspakt) auf seine Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und allenfalls auch Aufschiebbarkeit hin zu überprüfen und Veranschlagungen nur im sachlich begründeten, einer sparsamen Wirtschaftsführung entsprechenden Ausmaß vorzunehmen haben. Bgm. Christian Hecher berichtet, dass weitere Vorgaben in dem in den Sitzungsunterlagen aufliegenden Erlass des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, vom 09.11.2015, Zl.: 03-ALL-1068/1-2015, zu entnehmen waren.

Bei der Voranschlagsbegutachtung am 01.12.2015 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 wurde man mit einem SOLL-Abgang 2016 in Höhe von € 233.400,00 vorstellig.

Nach der Durchrechnung wurden seitens der Gemeinderevision folgende Eckdaten, Feststellungen und Überziehung über dem Kärntner-Schnitt festgestellt, und zwar:

<i>Ansatz – Bezeichnung</i>	€
12900 – Ausgaben für Asylwerber	32.300,00
1630/1631 Feuerwehren – über Kärnten-Schnitt	25.078,00
Investitionen quer über den Haushalt	16.834,00
freiwillige Leistungen quer über den Haushalt	9.714,00

Außerdem wurde festgehalten, dass für den im Fremdenverkehrshaushalt eingesetzten Annuitätendienst des Darlehens beim Kärntner Bodenbeschaffungsfonds (Laufzeit bis 2020) für den sz. Ankauf der Arrondierungsflächen bei der Therme in Höhe von € 49.400,00 BZ-Mittel verwendet werden müssen, da eine Bezahlung über den Gemeindefinanzausgleich nicht möglich ist.

Bei folgenden Ansätzen gab es für die Marktgemeinde positive Berichtigungen, und zwar:

<i>Ansatz – Bezeichnung</i>	€
9450 – Lfd. Transferz.v.Bund – Einnahmen Erhöhung	4.500,00
4110 – Lfd. Transferz. An Länder – Ausgaben Minderung	5.500,00

Abschließend wurde seitens der Revisionsbeamten mitgeteilt, dass für den HH-Ausgleich 2016 ein Bevölkerungs- bzw. Gemeindefinanzausgleich in Höhe von € 109.500,00 eingesetzt werden darf und dass der Marktgemeinde Bad Bleiberg für das HH-Jahr 2016 BZ-Mittel in Höhe von € 275.000,00 (für 2017: € 234000,00 und für 2018: € 234.000,00) zur Verfügung stehen.

Die Finanzierungslücke in Höhe von € 123.900,00 wurde zum Großteil mit dem Einsetzen von BZ-Mitteln in Höhe von € 49.400,00 für die Darlehenstilgung beim Kärntner Bodenbeschaffungsfonds kompensiert. Nach Rücksprache mit den Verantwortlichen wurden außerdem noch € 45.000,00 für den Spar-Grundstücksverkauf eingesetzt. Für die Asylwerber stehen im HH-Jahr 2016 vorläufig leider keine Mittel für gemeinnützige Tätigkeiten mehr zur Verfügung. Es wurde jedoch ein Antrag auf Flüchtlingsförderung beim BM.I gestellt und soll unter TOP 23) eine Resolution beschlossen werden.

Bgm. Hecher stellt namens des Gemeindevorstandes den Antrag, nachstehender Verordnung über den ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag 2016 gem. § 86 der K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 idGF. die Zustimmung zu erteilen:

Verordnung

Der Voranschlag für das **Haushaltsjahr 2016** wird gemäß den Bestimmungen des § 86 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt festgestellt:

§ 1

Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

a)

Ordentlicher Voranschlag

Summe der Ausgaben	€	<u>4.325.000,00</u>
Summe der Einnahmen	€	<u>4.325.000,00</u>
Abgang	€	<u>0,00</u>

b) **Außerordentlicher Voranschlag**

Summe der Ausgaben	€	<u>215.800,00</u>
Summe der Einnahmen	€	<u>215.800,00</u>

c) **GESAMTAUSGABEN** € 4.540.800,00

GESAMTEINNAHMEN € 4.540.800,00

GESAMTABGANG € 0,00

§ 2

Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 GHO, LGBl.Nr. 2/1999 idgF. wie folgt festgesetzt:

Als gegenseitig deckungsfähig werden die Ausgaben im jeweiligen Teilabschnitt zwischen den Postenklassen 4, 6 und 7 bezeichnet.

Ausgaben die in Sammelnachweisen zusammengefasst sind (Postenklasse 5) sind deckungsfähig, wenn sie die gleiche Zweckbestimmung aufweisen.

Bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (TA 742, 77, 850, 852) können Mehrausgaben im selben Ausmaß von bereits vorhandenen Mehreinnahmen geleistet werden (unechte Deckungsfähigkeit im Sinne des § 10 Abs. 3 GHO). Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für die gleichen Zwecke auszuweisen.

§ 3

Wirksamkeitsbeginn

Die Verordnung tritt

am **01.01.2016** in Kraft;

mit Ablauf des Tages, an dem sie angeschlagen wird, in Kraft.

Weitere Feststellungen:

a) Stellenplan:

Die Planstellen für die ständigen Bediensteten der Gemeinde wurden mit der Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.2015 gemäß der Beilage „Stellenplan“ festgelegt.

b) Kassen-(Kontokorrent-)Kredit:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 16.12.2015 festgesetzt, dass die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes Kassen-(Kontokorrent-)Kredite bis zum

Höchstausmaße von € **650.000,00**

aufnehmen kann.

c) Wirtschaftshof:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 16.12.2015 nachstehende Stundensätze beschlossen:

1. Verrechnungsstunden für Wirtschaftshofarbeiter.....	€ <u>36,00</u>
2. Verrechnungsstunden für Maschinen und Fahrzeuge	
Gemeindekombi.....	€ <u>10,00</u>

Rasentraktor/Mäher/Trimmer.....	€	<u>8,00</u>
Schneefräse.....	€	<u>8,00</u>
Reform-MULL.....	€	<u>15,00</u>
Traktor.....	€	<u>30,00</u>
Traktor mit Sole-Streugerät.....	€	<u>34,00</u>

An der folgenden Diskussion, welche vor allem um die Beschäftigung der Asylwerber zum Inhalt hat, beteiligen sich VBgm. Ing. Kurz-Grafenauer, GR Mag. Illing, GR Ing. Kramer, GR-Ers. Almasy und Bgm. Hecher.

GFK OBI Pirker erkundigt sich über Einsparungen bei der Feuerwehr. Bgm. Hecher erklärt, dass die veranschlagten Beträge, welche von GFK Pirker nochmals reduziert worden sind und daher die ersten Zahlen beibehalten wurden.

Der Vorsitzende bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, o.a. Verordnung über den ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag 2016 gem. § 86 der K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 idGF. die Zustimmung zu erteilen, wird in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

4	Beschlussfassung "Mittelfristiger Investitionsplan"
---	---

Bgm. Hecher berichtet, dass in Entsprechung des Erlasses vom 25.03.2015, Zl.: A03-ALL-1142/1-2015 der Abt. 3, des Amtes der Kärntner Landesregierung, sowie im Zusammenhalt mit dem beschlossenen Voranschlag 2016 und dem unter TOP 5) zu beschließenden „Mittelfristigen Finanzplan“ auch ein „Mittelfristiger Investitionsplan“ zu beschließen ist, der zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung bedarf.

Der Mittelfristige Investitionsplan (BEILAGE C) wird vom Vorsitzenden aufgrund allgemeiner Kenntnis des Inhaltes sowie einstimmiger Zustimmung in den wesentlichen Teilen zur Verlesung gebracht.

Namens des Gemeindevorstandes stellt der Vorsitzende Bgm. Hecher den Antrag, dem „Mittelfristigen Investitionsplan“ (BEILAGE C) gem. § 19 der K-GHO, LGBl. 2/1999 idGF. die Zustimmung zu erteilen.

An der folgenden Diskussion beteiligen sich GR Ing. Kramer, VBgm. Ing. Kurz-Grafenauer und Bgm. Hecher.

Bgm. Hecher bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, dem „Mittelfristigen Investitionsplan“ (BEILAGE C) gem. § 19 der K-GHO, LGBl. 2/1999 idGF. die Zustimmung zu erteilen, wird in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

Der Vorsitzende berichtet, dass – wie bekannt – der „Mittelfristige Finanzplan“ ein Bestandteil des Voranschlages und somit für einen Zeitraum von vier aufeinander folgenden Jahre 2016 – 2020 zu beschließen ist. Der mittelfristige Finanzplan besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan. Im mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan sind mit Ausnahme der einmaligen Einnahmen und einmaligen Ausgaben, sowie der Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und der zweckgebundenen Investitionsförderungen alle voraussichtlich voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben für jedes Finanzjahr der Planperiode anzugeben. Im mittelfristigen Investitionsplan, der unter TOP 4) beschlossen wurde, sind die Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen für jedes Finanzjahr der Planperiode sowie die vorgesehene Bedeckung anzugeben.

Der „Mittelfristige Finanzplan“ lag in den Sitzungsunterlagen zur allgemeinen Einsicht auf und wird aufgrund allgemeiner Kenntnis des Inhaltes sowie einstimmiger Zustimmung nur in den wesentlichen Teilen zur Verlesung gebracht.

Namens des Gemeindevorstandes stellt Bgm. Hecher den Antrag, dem „Mittelfristigen Finanzplan“ gem. § 19 der K-GHO, LGBl. 2/1999 idgF. die Zustimmung zu erteilen.

Von Bgm. Hecher gibt es kurze Erklärungen.

Der Vorsitzende bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, dem „Mittelfristigen Finanzplan“ gem. § 19 der K-GHO, LGBl. 2/1999 idgF. die Zustimmung zu erteilen, wird ohne Wortmeldung in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

Der Vorsitzende berichtet, dass es für den bei der GR-Sitzung am 22.07.2015 beschlossenen Finanzierungsplan BBK – Refinanzierung Altschulden keine aufsichtsbehördliche Genehmigung gab, da die BZ-Mittel 2016 und 2017 auf Grund des damaligen Wissensstandes überschritten wurden. Mit einer Finanzierungssumme in Höhe von € 336.700,00 und einer Laufzeit von 2015 bis 2021 wurde bzw. wird zum Großteil der Annuitätendienst der BBK für das Darlehen bei der Raiba St. Georgen im Gailtal, jetzt Raiba Villach in Höhe von ursprünglich € 363.364,00 finanziert.

Der Investitions- und Finanzierungsplan wurde nunmehr neu ausgearbeitet. Im HH-Jahr 2016 gibt es demnach aus diesem Titel keinen Geldfluss an die BBK.

Der Investitions- und Finanzierungsplan (BEILAGE D) wird aufgrund allgemeiner Kenntnis des Inhaltes sowie einstimmiger Zustimmung nicht zur Verlesung gebracht. Vom Vorsitzenden gibt es kurze Erläuterungen.

Namens des Gemeindevorstandes stellt Bgm. Hecher den Antrag, dem Investitions- und Finanzierungsplan BBK - Refinanzierung Altschulden (BEILAGE D) mit einer Finanzierungssumme in Höhe von € 336.700,00 die Zustimmung zu erteilen.

An der folgenden Diskussion beteiligen sich VBgm. Ing. Kurz-Grafenauer, GR Mag. Illing, GR Ing. Kramer, GR Hohenwarter, GV Lackner und Bgm. Hecher.

GR Mag. Illing gibt Informationen über das Darlehen und dessen Entstehung.

Der Vorsitzende bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, dem Investitions- und Finanzierungsplan BBK - Refinanzierung Altschulden (BEILAGE D) mit einer Finanzierungssumme in Höhe von € 336.700,00 die Zustimmung zu erteilen, wird in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

- | | |
|---|--|
| 7 | Beratung und Beschlussfassung Förderungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Bad Bleiberg als Förderungsgeberin und der BBK-Bad Bleiberger Kommunal Betriebs-Gesellschaft mbH als Förderungswerberin für die Refinanzierung Altschulden |
|---|--|

Bgm. Hecher berichtet, dass damit die Gelder für den unter TOP 6) beschlossenen Investitions- und Finanzierungsplan „BBK - Refinanzierung Altschulden“ entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben auch angewiesen und ausbezahlt werden können, die Beschlussfassung des entsprechenden Förderungsvertrages notwendig ist.

Aufgrund allgemeiner Kenntnis des Inhaltes sowie einstimmiger Zustimmung wird der Förderungsvertrag (BEILAGE E) nicht zur Verlesung gebracht.

Namens des Gemeindevorstandes stellt Bgm. Hecher den Antrag, dem Förderungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Bad Bleiberg als Förderungsgeberin und der BBK-Bad Bleiberger Kommunal Betriebs-Gesellschaft mbH als Förderungswerberin für die Refinanzierung Altschulden in Höhe von € 336.700,00 (BEILAGE E), die Zustimmung zu erteilen.

Er bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, dem Förderungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Bad Bleiberg als Förderungsgeberin und der BBK-Bad Bleiberger Kommunal Betriebs-Gesellschaft mbH als Förderungswerberin für die Refinanzierung Altschulden in Höhe von € 336.700,00 (BEILAGE E), die Zustimmung zu erteilen, wird ohne Wortmeldung in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

- | | |
|---|--|
| 8 | Beratung und Beschlussfassung Förderungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Bad Bleiberg als Förderungsgeberin und der BBK-Bad Bleiberger Kommunal Betriebs-Gesellschaft mbH als Förderungswerberin für die Sanierung der Stützmauer |
|---|--|

Der Vorsitzende berichtet, dass bei der Sitzung des Gemeindevorstandes am 31.08.2015 die Auftragsvergabe der Sanierung/Neuerrichtung der Stützmauer mit Entwässerungsmaßnahmen nördlich Objekt 9531 Bad Bleiberg, Bleiberg-Nötsch 90 (Sigburg Kleber) an N & W Bau GmbH aufgrund Gefahr in Verzug einstimmig vergeben wurde.

Dafür wurde seitens der Gemeinde an das Amt der Kärntner Landesregierung ein Ansuchen um BZ außerhalb des Rahmens gestellt.

Es wurden BZ-Mittel außerhalb des Rahmens in Höhe von € 11.000,00 zugesichert. Die Restfinanzierung in Höhe von € 7.300,00 erfolgt mit BZ-Mitteln i.R. und wurden im „Mittelfristigen Investitionsplan“ (TOP 4) vorgesehen.

Damit die Gelder lt. Investitions- und Finanzierungsplan entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben auch angewiesen und an die BBK ausbezahlt werden können, ist die Beschlussfassung des entsprechenden Förderungsvertrages notwendig.

Aufgrund allgemeiner Kenntnis des Inhaltes sowie einstimmiger Zustimmung wird der Förderungsvertrag (BEILAGE F) nicht zur Verlesung gebracht.

Bgm. Hecher stellt namens des Gemeindevorstandes den Antrag, dem Förderungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Bad Bleiberg als Förderungsgeberin und der BBK-Bad Bleiberger Kommunal Betriebs-Gesellschaft mbH als Förderungswerberin für die Sanierung der Stützmauer in Höhe von € 18.300,00 (BEILAGE F), die Zustimmung zu erteilen.

An der folgenden Diskussion beteiligen sich GR Ing. Kramer und Bgm. Hecher.

Der Vorsitzende bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, dem Förderungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Bad Bleiberg als Förderungsgeberin und der BBK-Bad Bleiberger Kommunal Betriebs-Gesellschaft mbH als Förderungswerberin für die Sanierung der Stützmauer in Höhe von € 18.300,00 (BEILAGE F), die Zustimmung zu erteilen, wird in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

9	Beratung und Beschlussfassung Verordnung des Gemeinderates, Zl.: 920/9-2015, mit welcher die Ortstaxen ausgeschrieben werden
---	--

GV Mag. Walkshofer berichtet, dass bei der Sitzung des Gemeindevorstandes am 31.08.2015 der einstimmige Beschluss gefasst wurde, die Ortstaxe in der Kurzone I **von € 1,16 € auf € 1,40** und in der Kurzone II **von € 1,02 auf € 1,10** ab 01.01.2016 zu erhöhen.

Die letzte Erhöhung der Ortstaxe stammt aus dem Jahr 1993 (22 Jahre).

Die Nächtigungstaxe beträgt € 0,50.

Der entsprechende VO-Entwurf wurde dem Amt der Kärntner Landesregierung zur Vorbegutachtung vorgelegt. Dazu ist am 08.10.2015 die Stellungnahme Zl.: 20705-GEMRIS/33-2-2015 eingelangt, mit der Anmerkung, dass unter der Prämisse, dass sich der Gemeinderat vor Beschlussfassung mit der Abgabenhöhe auseinandersetzen wird und so die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 4 Abs. 2 K-ONTG) gewährleistet ist, keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Verordnung in Bezug auf die (potentielle) Höhe der Abgaben bestehen.

Aufgrund allgemeiner Kenntnis des Inhaltes sowie einstimmiger Zustimmung wird die Ortstaxen-Verordnung (BEILAGE G) nicht zur Verlesung gebracht.

Namens des Gemeindevorstandes stellt GV Mag. Walkshofer den Antrag, die Verordnung, mit welcher die Ortstaxen ausgeschrieben werden (BEILAGE G) zu beschließen.

GV Mag. Walkshofer gibt weitere Erklärungen. An der Diskussion beteiligen sich auch VBgm. Ing. Kurz-Grafenauer, GR Ing. Kramer, GR-Ers. Almasy, GR Oberrauner und Bgm. Hecher.

Ins Protokoll wird aufgenommen, in einer der nächsten Sitzungen über eine Änderung des Linienverlaufs der Kurzone zu beraten. Da derzeit das Thermalbad stillgelegt ist und für Klein- und Mittelbetriebe zur Benützung nicht zur Verfügung steht, könnte die Kurzone I z.B. nur auf den Bereich Kurzentrum und Bleibergerhof eingeschränkt werden. Bei einer Wiedereröffnung der Therme könnte die Zone wiederum ausgeweitet werden.

Bgm. Hecher bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, die Verordnung, mit welcher die Ortstaxen ausgeschrieben werden (BEILAGE G) zu beschließen, wird in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

10	Beratung und Beschlussfassung Verordnung des Gemeinderates, Zl.: 920-12/2015, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabenverordnung)
----	--

GV Mag. Walkshofer berichtet, dass bei der Sitzung des Gemeindevorstandes am 31.08.2015 ebenso einstimmig beschlossen wurde, die Zweitwohnsitzabgabe auf das Maximum zu erhöhen.

Der entsprechende VO-Entwurf wurde dem Amt der Kärntner Landesregierung zur Vorbegutachtung vorgelegt. Dazu ist am 23.09.2015 die positive Stellungnahme Zl.: 20705-GEMRIS/32-2-2015 eingelangt.

Aufgrund allgemeiner Kenntnis des Inhaltes sowie einstimmiger Zustimmung wird die Zweitwohnsitzabgabenverordnung (BEILAGE H) nicht zur Verlesung gebracht.

GV Mag. Walkshofer stellt namens des Gemeindevorstandes den Antrag, die Verordnung, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen (Zweitwohnsitzabgabenverordnung) ausgeschrieben wird (BEILAGE H) zu beschließen.

GR-Ers. Mösslacher verlässt für einen Augenblick die Sitzung.

Von GV Mag. Walkshofer und Bgm. Hecher gibt es weitere Erklärungen.

Bgm. Hecher bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, die Verordnung, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen (Zweitwohnsitzabgabenverordnung) ausgeschrieben wird (BEILAGE H) zu beschließen, wird in offener Abstimmung einstimmig (GR-Ers. Mösslacher in Abwesenheit) beschlossen.

GR-Ers. Mösslacher nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung wieder teil.

11	Beratung und Beschlussfassung einer Kanalordnung für die Kanalisationsanlage Bad Bleiberg
----	---

GR Ing. Kramer berichtet, dass unter Mitarbeit der BKB-Geschäftsführung seitens der Bauverwaltung eine Kanalordnung für die Kanalisationsanlage Bad Bleiberg entworfen wurde, welche dem Gemeindevorstand bzw. jetzt dem Gemeinderat in den Sitzungsunterlagen zur allgemeinen Einsicht und Beratung vorliegt (BEILAGE I).

Aufgrund allgemeiner Kenntnis des Inhaltes sowie einstimmiger Zustimmung wird die Verordnung (BEILAGE I) nur in den wesentlichen Teilen verlesen. GR Ing. Kramer gibt dazu ausführliche Erklärungen und Informationen.

Namens des Gemeindevorstandes stellt GR Ing. Kramer den Antrag, die Kanalordnung der Marktgemeinde Bad Bleiberg (BEILAGE I) zu beschließen.

Bgm. Hecher bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, die Kanalordnung der Marktgemeinde Bad Bleiberg (BEILAGE I) zu beschließen, wird ohne in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

12	Beratung und Beschlussfassung einer Wasserordnung für die Wasserversorgungsanlage Bad Bleiberg
----	--

GR Ing. Kramer berichtet, dass seitens der Bauverwaltung ebenso eine Wasserleitungsordnung für die Wasserversorgungsanlage Bad Bleiberg entworfen wurde, welche dem Gemeindevorstand bzw. jetzt dem Gemeinderat ebenfalls in den Sitzungsunterlagen zur allgemeinen Einsicht und Beratung vorliegt (BEILAGE J).

Aufgrund allgemeiner Kenntnis des Inhaltes sowie einstimmiger Zustimmung wird die Verordnung (BEILAGE J) nur in den wesentlichen Teilen verlesen. GR Ing. Kramer gibt dazu weitere Erklärungen und Informationen.

Namens des Gemeindevorstandes stellt GR Ing. Kramer den Antrag, die Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Bad Bleiberg (BEILAGE J) zu beschließen.

Der Vorsitzende bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, die Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Bad Bleiberg (BEILAGE J) zu beschließen, wird ohne Wortmeldung in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

13	Beratung und Beschlussfassung Teilnahmevereinbarung am Audit familienfreundliche Gemeinde, abgeschlossen zwischen der Familie & Beruf Management GmbH und der Marktgemeinde Bad Bleiberg
----	--

GV Mag. Walkshofer berichtet, dass beabsichtigt ist, dass die Marktgemeinde Bad Bleiberg „FAMILIENFREUNDLICHE GEMEINDE“ wird. Dazu bedarf es der Beschlussfassung der Teilnahmevereinbarung.

Namens des Gemeindevorstandes stellt GV Mag. Walkshofer den Antrag, die Teilnahmevereinbarung am Audit familienfreundliche Gemeinde, abgeschlossen zwischen der Familie & Beruf Management GmbH und der Marktgemeinde Bad Bleiberg (BEILAGE K), zu beschließen.

Von GV Mag. Walkshofer und GR Wohlmuth gibt es weiterführende Erklärungen. Weiters melden sich GR Ing. Kramer, GR Hohenwarter und Bgm. Hecher zu Wort.

Bgm. Hecher bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, die Teilnahmevereinbarung am Audit familienfreundliche Gemeinde, abgeschlossen zwischen der Familie & Beruf Management GmbH und der Marktgemeinde Bad Bleiberg (BEILAGE K), zu beschließen, wird in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

14	Beratung und Beschlussfassung Auftragserteilung über die Durchführung der Schneeräumarbeiten Winterdienst 2015/2016 und 2016/2017 an den Maschinenring
----	--

VBgm. Ing. Kurz-Grafenauer berichtet, dass es sich um zwei Aufträge handelt, einen Auftrag für das Gebiet Teilbereiche 1 bis 4 und einen Auftrag für den Teilbereich 5 (ursprünglicher Auftragnehmer Franz Öhlweiner), entsprechend den Auftragserteilungen (BEILAGEN L und M).

Aufgrund allgemeiner Kenntnis des Inhaltes sowie einstimmiger Zustimmung wird auf die Verlesung der Auftragserteilungen (BEILAGEN L und M) verzichtet.

Namens des Gemeindevorstandes stellt VBgm. Ing. Kurz-Grafenauer den Antrag, den Auftrag über die Durchführung der Schneeräumarbeiten in der Marktgemeinde Bad Bleiberg für den Teilbereich 1 bis 4 und den Teilbereich 5 für den Winter 2015 bis zum Frühjahr 2017 entsprechend den beiden Auftragserteilungen (BEILAGEN L und M) an den Maschinenring zu vergeben.

Von VBgm. Ing. Kurz-Grafenauer und Bgm. Hecher gibt es weitere Informationen.

Der Vorsitzende bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, den Auftrag über die Durchführung der Schneeräumarbeiten in der Marktgemeinde Bad Bleiberg für den Teilbereich 1 bis 4 und den Teilbereich 5 für den Winter 2015 bis zum Frühjahr 2017 entsprechend den beiden Auftragserteilungen (BEILAGEN L und M) an den Maschinenring zu vergeben, wird in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

15	Beratung und Beschlussfassung Auftragserteilung über die Durchführung der Schneeräumarbeiten Gehsteige - Winterdienst 2015/2016 und 2016/2017 an die Fa. DMF Dienst Mann & Frau, Inhaber Thomas Hohäusel
----	--

VBgm. Ing. Kurz-Grafenauer berichtet weiters, dass die Durchführung der Schneeräumarbeiten für den Gehsteige - Winterdienst 2015/2016 und 2016/2017 an die Fa. DMF Dienst Mann & Frau, Inhaber Thomas Hohäusel entsprechend der Auftragserteilung (BEILAGE N) einer Beschlussfassung zugeführt werden muss.

Aufgrund allgemeiner Kenntnis des Inhaltes sowie einstimmiger Zustimmung wird auf die Verlesung der Auftragserteilung (BEILAGE N) verzichtet.

Namens des Gemeindevorstandes stellt VBgm. Ing. Kurz-Grafenauer den Antrag, den Auftrag über die Durchführung der Schneeräumarbeiten Gehsteige Winterdienst 2015/2016 und 2016/2017 an die Fa. DMF Dienst Mann & Frau, Inhaber Thomas Hohäusel entsprechend der Auftragserteilung (BEILAGE N) zu vergeben.

Von VBgm. Ing. Kurz-Grafenauer und Bgm. Hecher gibt es dazu weitere Informationen. Weitere Wortmeldung gibt es von GR Oberrauner, GR Ing. Kramer, GR Mag. Schneider, GV Lackner, GR Hohenwarter und GR-Ers. Almasy.

Bgm. Hecher bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, den Auftrag über die Durchführung der Schneeräumarbeiten Gehsteige Winterdienst 2015/2016 und 2016/2017 an die Fa. DMF Dienst Mann & Frau, Inhaber Thomas Hohäusel entsprechend der Auftragserteilung (BEILAGE N) zu vergeben, wird in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

16	Beratung und Beschlussfassung Vereinbarung, abgeschlossen zwischen dem Tourismusverband Bad Bleiberg und der Marktgemeinde Bad Bleiberg im Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben gem. § 4 Kärntner Tourismusgesetz 2011 - K-TG, LGBl. Nr. 18/2012 idgF.
----	---

VBgm. Ing Kurz-Grafenauer berichtet, dass bei der Sitzung des Gemeindevorstandes am 31.08.2015 beschlossen wurde, das Übergabeprotokoll bzw. die Vereinbarung abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Bad Bleiberg und dem Tourismusverband Bad Bleiberg zu kündigen.

Zwischenzeitig gab es einige Arbeitssitzungen und es liegt eine neue Vereinbarung vor (BEILAGE O).

Aufgrund allgemeiner Kenntnis des Inhaltes sowie einstimmiger Zustimmung werden nur wesentliche Teile der Vereinbarung (BEILAGE O) zur Verlesung gebracht.

Namens des Gemeindevorstandes stellt VBgm. Ing. Kurz-Grafenauer den Antrag, die Vereinbarung, abgeschlossen zwischen dem Tourismusverband Bad Bleiberg und der Marktgemeinde Bad Bleiberg im Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben gem. § 4 Kärntner Tourismusgesetz 2011 - K-TG, LGBl. Nr. 18/2012 idgF. (BEILAGE O) zu beschließen.

VBgm. Ing Kurz-Grafenauer gibt es weitere ausführliche Informationen. Ebenso Bgm. Hecher.

Der Vorsitzende bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, die Vereinbarung, abgeschlossen zwischen dem Tourismusverband Bad Bleiberg und der Marktgemeinde Bad Bleiberg im Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben gem. § 4 Kärntner Tourismusgesetz 2011 - K-TG, LGBl. Nr. 18/2012 idgF. (BEILAGE O) zu beschließen, wird in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

- | | |
|----|--|
| 17 | Beschlussfassung über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Bad Bleiberg gem. Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes, Umwidmungspunkte 2, 5, 6, 7a, 7b, 7c, 9, 11, 12, 15a, 15b, 17, 18, 19/2014 und 1, 1a/2015 |
|----|--|

Bgm. Hecher berichtet, dass verschiedene Grundeigentümer beim Gemeindeamt Bad Bleiberg Anträge zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingebracht haben. Diese Anträge wurden vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeindeplanung im Zuge des Vorprüfungsverfahrens begutachtet und hierüber raumplanerische Empfehlungen abgegeben.

Die Kundmachung über die geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes ist dem Gesetz entsprechend erfolgt und es sind keine berechtigten Einwendungen während der Kundmachungsfrist eingelangt.

Über die beantragten Umwidmungen liegen die einzelnen, eingegangenen Fachgutachten (Stellungnahmen) vollständig vor und bei der Sitzung zur allgemeinen Einsichtnahme für die Gemeindevertreter auf. Aus diesem Grunde werden unter den folgenden Umwidmungspunkten 2, 5, 6, 7a, 7b, 7c, 9, 11, 12, 15a, 15b, 17, 18, 19/2014 und 1, 1a/2015 jeweils nur relevante Passagen der einzelnen Fachgutachten (Stellungnahmen) zitiert und auf eine vollständige Wiedergabe derselben in der Niederschrift verzichtet.

Unter Berücksichtigung der einzelnen Gutachten bzw. Empfehlungen liegen folgende Anträge zur Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Beratung und Beschlussfassung vor:

2/2014	Umwidmung eines Teilstückes der Parzelle Nr. 171/1 der KG Kreuth (KG Nr. 75424) im Ausmaß von ca. 446 m ² von derzeit „Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ → Widmungswerber Herr Andreas sen. Rauter, 9531 Bleiberg-Kreuth 91
---------------	---

Stellungnahme vom 10.03.2015: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung

Positiv mit Auflagen

Stellungnahme vom 26.08.2015: GKB-Bergbau GmbH

Seitens der GKB-Bergbau GmbH bestehen keine Bedenken hinsichtlich einer Flächenwidmungsplanänderung. Es wird darauf hingewiesen, dass die GKB-Bergbau GmbH im Widmungsverfahren lediglich eine Stellungnahme zu den bergbaulichen Gegebenheiten abgibt, im Falle einer Bebauung des Umwidmungsbereiches ein allfälliges Bauvorhaben aber ohnehin einer gesonderten Beurteilung unterliegt.

5/2014	Umwidmung der ganzen Parzelle Nr. 160/3 der KG Bleiberg (KG Nr. 75405) im Ausmaß von 574 m ² , von derzeit „Grünland – Sportanlage allgemein“ in „Bauland-Dorfgebiet“ → Widmungswerberin Frau Mag. Helga Riezler-Woschank, 9530 Bad Bleiberg, Bleiberg-Nötsch 136
---------------	--

Stellungnahme vom 10.03.2015: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung

Zurückgestellt

Anmerkung: Am 23.08.2013 wurde von der Widmungswerberin der vorliegende Antrag auf Änderung der Flächenwidmung bei der Marktgemeinde Bad Bleiberg eingebracht. In weiterer Folge wurde von der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung in ihrer Vor-

prüfungsstellungnahme hinsichtlich der beantragten Umwidmung unter anderem die Vorlage eines ortsplanerischen Gutachtens gefordert, damit in diesem nachgewiesen und abgeklärt wird, ob der „bestehende Sportplatz“ direkt westlich der Parzelle nicht mehr für sportliche Tätigkeiten in Anspruch genommen und somit nicht mehr widmungsgemäß verwendet wird, da die zur Umwidmung beantragte Parzelle, im örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der Marktgemeinde Bad Bleiberg aus dem Jahr 2014 im Randbereich der Siedlungsgrenzen liegt, und der „Sportplatz“ im ÖEK als solcher ausgewiesen ist. Mit Schreiben vom 20.07.2015, Zahl: 031-2/UWA 5-2014/2015, wurde von der Marktgemeinde Bad Bleiberg an die Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung das Ersuchen herangetragen, die (unbedingte) Notwendigkeit der Vorlage des ortsplanerischen Gutachtens nochmals zu überprüfen und der Marktgemeinde Bad Bleiberg danach mitzuteilen, ob aus ökonomischen Gesichtspunkten vielleicht doch eine Möglichkeit besteht, das Umwidmungsverfahren ohne ortsplanerisches Gutachten zu einem positiven Abschluss zu bringen (Begründungen für das Ersuchen der Marktgemeinde Bad Bleiberg siehe oben angeführtes Schreiben, welches vor bzw. bei der Sitzung zur allgemeinen Einsichtnahme für die Gemeindevertreter aufliegt). Es wurde daraufhin vom zuständigen amtlichen Sachverständigen, Herrn Dipl.- Ing. Werner Ebner nochmals ein Augenschein vor Ort durchgeführt und erging danach am 28.10.2015 von der Abteilung 8, Unterabteilung SE – Schall- und Elektrotechnik des Amtes der Kärntner Landesregierung eine positive Ergänzungsstellungnahme zum vorliegenden Umwidmungsantrag (in der ersten Stellungnahme dieser Abteilung wurde am 14.09.2015 mit Hinweis auf das fehlende ortsplanerische Gutachten noch mitgeteilt, dass eine Zustimmung zur gewünschten Umwidmung nicht erteilt werden kann). Am 03.11.2015 wurde von der Marktgemeinde Bad Bleiberg abschließend eine Anfrage an die Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung gestellt, ob das empfohlene ortsplanerische Gutachten durch die nachträglich ergangene, positive Stellungnahme der Abteilung 8, Unterabteilung SE – Schall- und Elektrotechnik des Amtes der Kärntner Landesregierung hinfällig geworden ist. Da auf diese Anfrage bis dato keine Antwort bei der Marktgemeinde Bad Bleiberg eingetroffen ist, ist davon auszugehen, dass das ortsplanerische Gutachten hinfällig geworden und nicht mehr notwendig ist.

Stellungnahme vom 04.05.2015: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Unterabteilung GB – Geologie und Bodenschutz

Positiv mit Auflagen; Auf Grund der Lage im ehemaligen Bergbauggebiet ist hinsichtlich Bebauung eine Stellungnahme von der Montanbehörde einzuholen. Auf Grund der vermutlich anthropogen veränderten Untergrundsituation (zumindest oberflächennah) und der heterogenen Zusammensetzung der glazialen Ablagerungen ist bei Bauvorhaben ein befugter Fachmann beizuziehen der nach ÖNORM B-1997/1 und 2 die erforderlichen gründungstechnischen Maßnahmen festlegt.

Stellungnahme vom 15.05.2015: Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Süd

Beim Umwidmungsantrag 5/2014 geht aus den übermittelten Umwidmungsunterlagen hervor, dass sich die Umwidmungsfläche in der Gelben Gefahrenzone des Nötschbaches befindet. Im Bereich des Grundstückes ist bei einem Bemessungsereignis nach dem Gefahrenzonenplan mit Überflutung und Geschiebeablagerung zu rechnen. Durch Berücksichtigung der auftretenden Druckwirkungen und Überflutungshöhen bei der Planung, Ausführung und Situierung von Bauvorhaben kann der Gefährdung durch den Nötschbach Rechnung getragen werden. Eine Angabe genauer Druckverhältnisse, Ablagerungs- und Abflusshöhen ist vom Bauvorhaben abhängig und kann nur an Hand konkreter Unterlagen erfolgen. Aus fachlicher Sicht ist der Standort für eine Umwidmung in „Bauland-Dorfgebiet“ geeignet, da durch Vorkehrungen ein ausreichender Schutz vor Hochwässern erzielt werden kann.

Ergänzende Stellungnahme vom 14.10.2015: Beim Umwidmungsantrag 5/2014 geht aus den übermittelten Umwidmungsunterlagen hervor, dass sich die Umwidmungsfläche in der Gelben Gefahrenzone des Nötschbaches befindet. Im Bereich des Grundstückes 160/3, KG Bleiberg, ist bei einem Bemessungsereignis nach dem Gefahrenzonenplan mit Überflutung und Geschiebeablagerung zu rechnen. Durch Berücksichtigung der auftretenden Druckwirkungen und Überflutungshöhen bei der Planung, Ausführung und Situierung von Bauvorhaben kann der Gefährdung durch den Nötschbach Rechnung getragen werden. Eine Angabe genauer Druckverhältnisse, Ablagerungs- und Abflusshöhen ist vom Bauvorhaben abhängig und kann nur

an Hand konkreter Unterlagen erfolgen. Aus fachlicher Sicht ist der Standort für eine Umwidmung in „Bauland-Dorfgebiet“ geeignet, da durch Vorkehrungen ein ausreichender Schutz vor Hochwässern erzielt werden kann.

Stellungnahme vom 30.06.2015: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Unterabteilung Naturschutz – Schutzgebietsmanagement

Das ggst. Grundstück 160/3 der KG Bleiberg befindet sich im unmittelbaren Anschluss an bebaute Grundstücke bzw. im unmittelbaren Anschluss an eine Sportanlage mit einem Objekt. Die Widmungsänderung ist im Wesentlichen eine Bestandsberichtigung. Die Widmungsfläche ist aus der Sicht des fachlichen Naturschutzes eindeutig dem Siedlungsbereich zuzuordnen. Der Biotoptyp „Altbaumbestand“ wird durch die Widmungsanpassung nicht in Frage gestellt und der überwiegende Biotoptyp befindet sich westlich davon auf den Nachbargrundstücken. Zustimmung zur Widmungsänderung;

Stellungnahme vom 26.08.2015: GKB-Bergbau GmbH

Das Grundstück wird von Haldenaufschüttungen beeinflusst. Seitens der GKB-Bergbau GmbH wird aus technischer Sicht bei einer Widmungsänderung vorgeschlagen, ein ergänzendes Gutachten betreffend der Standfestigkeit des Haldenbereiches im Falle einer Bebauung einzuholen. Es wird darauf hingewiesen, dass die GKB-Bergbau GmbH im Widmungsverfahren lediglich eine Stellungnahme zu den bergbaulichen Gegebenheiten abgibt, im Falle einer Bebauung des Umwidmungsbereiches ein allfälliges Bauvorhaben aber ohnehin einer gesonderten Beurteilung unterliegt.

Stellungnahme vom 14.09.2015: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Unterabteilung SE – Schall- und Elektrotechnik

Es wird auf die Stellungnahmen der Umweltstelle „Fachlicher Naturschutz“ vom 30.06.2015 und der Unterabteilung „Geologie und Bodenschutz“ (verfügbar in „Widmung Online“) verwiesen. Zum Umwidmungsantrag 5/2014: Im Bereich der absoluten Siedlungsaußengrenzen, derzeit als Grünland-Sportanlage allgemein gewidmet, soll eine Fläche von ca. 574 m² in Bauland-Dorfgebiet umgewidmet werden. Von der Abteilung 3 wurde die Erstellung eines ortsplanerischen Gutachtens gefordert, welches aber den Unterlagen nicht beiliegt. Wie bereits der Stellungnahme der Abteilung 3 zu entnehmen ist, muss dieses Gutachten auch die Restfläche des Sportplatzes, welcher nach Angaben der Gemeinde nicht mehr für sportliche Aktivitäten verwendet wird, beinhalten. Dem gegenständlichen Antrag kann daher auf Grund der möglichen Nutzungskonflikte mit dem Sportplatz derzeit nicht zugestimmt werden.

Ergänzende Stellungnahme vom 28.10.2015: Mit ha. Schreiben vom 14.9.2015, Zahl: 08-BA-4380/4-2015, wurde zum Umwidmungsantrag 5/2014 mitgeteilt, dass vor Abgabe einer endgültigen Stellungnahme ein Ortsaugenschein durchgeführt werden muss. Dazu wird mitgeteilt: Die umzuwidmende Fläche liegt im Randbereich der Siedlungsgrenzen und ist laut Flächenwidmungsplan Teil eines Sportplatzes. Im Rahmen des Ortsaugenscheines wurde festgestellt, dass diese Fläche augenscheinlich nicht mehr für diese Zwecke in Verwendung steht, sondern als Garten oder ähnliches genutzt wird. Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann dem gegenständlichen Antrag 5/2014 zugestimmt werden.

6/2014	Umwidmung eines Teilstückes der Parzelle Nr. 190 der KG Kreuth (KG Nr. 75424) im Ausmaß von ca. 330 m ² von derzeit „Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ → Widmungswerber Herr DI Ali-Asghar Khalili, 9531 Bleiberg-Kreuth 84
---------------	---

Stellungnahme vom 10.03.2015: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung

Positiv mit Auflagen

Anmerkung: Die beantragte Umwidmungsfläche von 422 m² wurde von der Abteilung 3 auf 330 m² eingeschränkt.

Seitens der GKB-Bergbau GmbH bestehen keine Bedenken hinsichtlich einer Flächenwidmungsplanänderung. Es wird darauf hingewiesen, dass die GKB-Bergbau GmbH im Widmungsverfahren lediglich eine Stellungnahme zu den bergbaulichen Gegebenheiten abgibt, im Falle einer Bebauung des Umwidmungsbereiches ein allfälliges Bauvorhaben aber ohnehin einer gesonderten Beurteilung unterliegt.

7a/2014	Umwidmung eines Teilstückes der Parzelle Nr. 878/10 der KG Bleiberg (KG Nr. 75405) im Ausmaß von ca. 7 m ² von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland-Dorfgebiet“
7b/2014	Umwidmung eines Teilstückes der Parzelle Nr. 878/10 der KG Bleiberg (KG Nr. 75405) im Ausmaß von ca. 134 m ² von derzeit „Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“
7c/2014	Umwidmung eines Teilstückes der Parzelle Nr. 878/10 der KG Bleiberg (KG Nr. 75405) im Ausmaß von ca. 400 m ² von derzeit „alt Grünland - Wald“ in „Bauland-Dorfgebiet“ → Widmungswerber bei den Punkten 7a, 7b, 7c/2014 generell Herr Franz Tscharnuter, 9530 Bad Bleiberg, Hüttendorf 89

Stellungnahme vom 10.03.2015: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung

Positiv mit Auflagen

Anmerkung: Die beantragte Umwidmungsfläche von 935 m² wurde von der Abteilung 3 beim Punkt 7c/2014 auf 400 m² eingeschränkt.

Stellungnahme vom 04.05.2015: Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Die zur Umwidmung beantragte Fläche befindet sich südlich der Bleibergerstraße im Bereich der Ortseinfahrt von Bad Bleiberg, ist mäßig steil gegen Norden geneigt und grenzt im Süden und Osten an Waldflächen, im Norden an die Bundesstraße sowie im Westen an Bauland an. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Villach vom 10.07.2006, ZI.VL3-F0-1483/2006, wurde für eine Teilfläche von 400 m² eine Rodungsbewilligung zur Anlage einer Grünfläche als Schutzzone für das bestehende Wohnhaus erteilt. Eine weitere Umwidmung in Bauland würde eine zusätzliche Schutzzone erfordern, zumal eine Beeinträchtigung der Rodefläche durch den angrenzenden Wald (Parzelle Nr. 1337/17, KG. Bleiberg) nicht auszuschließen ist. Aus forstfachlicher Sicht kann daher einer Umwidmung nur dann zugestimmt werden, wenn zusätzlich ein mindestens 20 m breiter Streifen als Waldschutzabstandsfläche gewidmet wird, um zukünftig Konflikte zwischen den Kulturgattungen auszuschalten. Der beantragten Umwidmung kann daher nicht zugestimmt werden.

Anmerkung: Mit 03.12.2015 wurde von der Bezirksforstinspektion in einer ergänzenden Stellungnahme bekannt gegeben, dass in Anbetracht der geplanten Errichtung eines Carportes ein Waldschutzabstandsstreifen von 15 m ausreichend erscheint, da einerseits auf der Eigenfläche des Widmungswerbers nur mehr diese Breite übrigbleibt und andererseits auf der zu widmenden Erweiterungsfläche keine Wohnräume errichtet werden. Daher kann aus forstfachlicher Sicht nunmehr der Widmung als Bauland mit einer 15 m breiten Widmungsfläche „Waldschutzabstandsfläche“ zugestimmt werden.

Durch diesen Umstand reduziert sich auch die Umwidmungsfläche des Punkt 7c/2014 von 400 m² auf rd. 300 m².

Stellungnahme vom 05.05.2015: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Unterabteilung GB – Geologie und Bodenschutz

Positiv mit Auflagen; Die Flächen liegen nicht im Wirkungsraum von geogenen Naturgefahren (Standortsicherheit gegeben). Im Hinblick auf die standsichere Gründung ist bei konkreten Bauvorhaben auf Grund der heterogenen Zusammensetzung der glazialen Ablagerungen (ev. setzungsempfindliche Schichten) ein befugter Fachmann beizuziehen, der die gründungstechnischen Maßnahmen festlegt. Hinsichtlich der südlich gelegenen Gefahrenzonen (Lawine) wird auf die Stellungnahme der WLV verwiesen.

Stellungnahme vom 15.05.2015: Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Süd

Das Grundstück der Umwidmungsanträge 7a-c/2014 ist durch Wildbäche oder Lawinen nicht gefährdet.

Stellungnahme vom 10.06.2015: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9, Kompetenzzentrum Straßen und Brücken, Straßenbauamt Villach

Seitens der Landesstraßenverwaltung wird unter Bezug auf die vorliegenden Stellungnahmen der Marktgemeinde Bad Bleiberg den beantragten Abänderungen des Flächenwidmungsplanes zugestimmt.

Stellungnahme vom 26.08.2015: GKB-Bergbau GmbH

Seitens der GKB-Bergbau GmbH bestehen keine Bedenken hinsichtlich einer Flächenwidmungsplanänderung. Es wird darauf hingewiesen, dass die GKB-Bergbau GmbH im Widmungsverfahren lediglich eine Stellungnahme zu den bergbaulichen Gegebenheiten abgibt, im Falle einer Bebauung des Umwidmungsbereiches ein allfälliges Bauvorhaben aber ohnehin einer gesonderten Beurteilung unterliegt.

Stellungnahme vom 14.09.2015: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Unterabteilung SE – Schall- und Elektrotechnik

Es wird auf die Stellungnahmen der Unterabteilung „Geologie und Bodenschutz“ verfügbar in „Widmung Online“ verwiesen.

9/2014	Umwidmung eines Teilstückes der Parzelle Nr. 1339/1 der KG Bleiberg (KG Nr. 75405) im Ausmaß von ca. 15 m ² von derzeit „Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Grünland-Jagdhütte“ → Widmungswerberin Agrargemeinschaft Villacher Alpe, Herr Hubert Köffler (Obmann), 9500 Villach, Lacknerbichlweg 6
---------------	---

Stellungnahme vom 09.07.2015: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung

Positiv mit Auflagen

Stellungnahme vom 26.08.2015: GKB-Bergbau GmbH

Seitens der GKB-Bergbau GmbH bestehen keine Bedenken hinsichtlich einer Flächenwidmungsplanänderung. Es wird darauf hingewiesen, dass die GKB-Bergbau GmbH im Widmungsverfahren lediglich eine Stellungnahme zu den bergbaulichen Gegebenheiten abgibt, im Falle einer Bebauung des Umwidmungsbereiches ein allfälliges Bauvorhaben aber ohnehin einer gesonderten Beurteilung unterliegt.

Stellungnahme vom 14.10.2015: Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Süd

Beim Umwidmungsantrag 9/2014 geht aus den übermittelten Umwidmungsunterlagen hervor, dass eine Umwidmung in Unterkategorien der Widmungskategorie Grünland vorgesehen ist. Aus fachlicher Sicht ist eine Umwidmung in dieser Art möglich.

Stellungnahme vom 02.12.2015: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Unterabteilung Naturschutz – Schutzgebietsmanagement

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Umwidmungsantrag 9/2014. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um eine Bestandsberichtigung bzw. um eine geringfügige Widmungserweiterung.

11/2014	Umwidmung eines Teilstückes der Parzelle Nr. 394/20 der KG Bleiberg (KG Nr. 75405) im Ausmaß von ca. 469 m ² von derzeit „Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ → Widmungswerber Herr Helmut Mortsch, 9530 Bad Bleiberg 52
----------------	--

Stellungnahme vom 10.03.2015: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung

Positiv mit Auflagen

Stellungnahme vom 20.04.2015: KNG-Kärnten Netz GmbH

Soweit im Zuge der Änderung auf Bauland gewidmete Grundstücke von unseren bestehenden ober- und unterirdischen Leitungsanlagen betroffen sind, bitten wir Sie, uns vor künftigen Bauvorhaben zur Wahrung der sicherheitstechnischen Erfordernisse und zur Vermeidung von Gefährdungen rechtzeitig zu informieren. Gleichmaßen ersuchen wir Sie, künftige Grundeigentümer darauf hinzuweisen, dass bei allen Bauvorhaben und sonstigen Grabarbeiten, zwecks detaillierter Anzeige unterirdischer Leitungsanlagen sowie zur Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen und -abständen, insbesondere von Freileitungsanlagen, unbedingt das Einvernehmen mit der KNG-Kärnten Netz GmbH herzustellen ist.

Stellungnahme vom 07.05.2015: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Unterabteilung GB – Geologie und Bodenschutz

Positiv mit Auflagen; Die Fläche liegt nicht im Wirkungsbereich von Steinschlag lt. Gefahrenhinweiskarte für Steinschlag. Auf Grund der vorhandenen Bebauung ist die Errichtung von Nebengebäuden grundsätzlich möglich. Auf Grund der Nähe zur Geländestufe ist jedoch ein befugter Fachmann beizuziehen. Dieser hat auf Basis der ÖNORM B 1997-1 und 2 die gründungstechnischen Maßnahmen festzulegen. Auf Grund der Lage im ehemaligen Bergbaugebiet ist hinsichtlich Bebauung eine Stellungnahme von der Montanbehörde einzuholen.

Stellungnahme vom 30.06.2015: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Unterabteilung Naturschutz – Schutzgebietsmanagement

Die geplante Flächenwidmungsplanänderung umfasst einen zum Teil bebauten Grundstücksbereich. Es soll der Bestand des Gebäudes umgebaut und vergrößert werden. Dieser Bereich ist nicht als Biotop ausgewiesen. Zustimmung zur Widmungsänderung;

Stellungnahme vom 26.08.2015: GKB-Bergbau GmbH

Das Grundstück wird von Haldenaufschüttungen beeinflusst. Seitens der GKB-Bergbau GmbH wird aus technischer Sicht bei einer Widmungsänderung vorgeschlagen, ein ergänzendes Gutachten betreffend der Standfestigkeit des Haldenbereiches im Falle einer Bebauung einzuholen. Es wird darauf hingewiesen, dass die GKB-Bergbau GmbH im Widmungsverfahren lediglich eine Stellungnahme zu den bergbaulichen Gegebenheiten abgibt, im Falle einer Bebauung des Umwidmungsbereiches ein allfälliges Bauvorhaben aber ohnehin einer gesonderten Beurteilung unterliegt.

Stellungnahme vom 09.09.2015: Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Auf der Umwidmungsfläche wurde kürzlich eine Solaranlage errichtet. Der westliche Teil dieser Parzelle ist eine Waldfläche, die auch im Zusammenhang mit den angrenzenden Waldparzellen 385/7 und 385/22 Wald im Sinne des Forstgesetzes ist. Im nördlichen Teil der Waldfläche wurde vor einigen Jahren eine Zufahrtsstraße errichtet. Es handelt sich bei dieser Umwidmungsfläche offensichtlich ebenfalls um eine Bestandsberichtigung. Negative Auswirkungen sind durch die Umwidmung nicht zu erwarten. Aus forstfachlicher Sicht kann daher dem Umwidmungsbegehren zugestimmt werden.

Stellungnahme vom 14.09.2015: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Unterabteilung SE – Schall- und Elektrotechnik

Es wird auf die Stellungnahmen der Umweltstelle „Fachlicher Naturschutz“ vom 30.06.2015 und der Unterabteilung „Geologie und Bodenschutz“ (verfügbar in „Widmung Online“) verwiesen.

12/2014	Umwidmung eines Teilstückes der Parzelle Nr. 158 der KG Kreuth (KG Nr. 75424) im Ausmaß von ca. 144 m ² von derzeit „Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ → Widmungswerberin Frau Barbara Otte, 9531 Bleiberg-Kreuth 94/2
----------------	--

Stellungnahme vom 10.03.2015: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung

Positiv mit Auflagen

Stellungnahme vom 26.08.2015: GKB-Bergbau GmbH

Das Grundstück wird im nordöstlichen Bereich durch das Mundloch des Johann Evangelist Stollen beeinflusst. Von Seiten der GKB-Bergbau GmbH wird vorgeschlagen, den unmittelbaren Nahbereich des Mundlochs keiner Widmungsänderung zu unterziehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die GKB-Bergbau GmbH im Widmungsverfahren lediglich eine Stellungnahme zu den bergbaulichen Gegebenheiten abgibt, im Falle einer Bebauung des Umwidmungsbereiches ein allfälliges Bauvorhaben aber ohnehin einer gesonderten Beurteilung unterliegt.

15a/2014	Umwidmung von Teilstücken der Parzellen Nr. 951 (ca. 568 m ²) und 952 (ca. 258 m ²) der KG Kreuth (KG Nr. 75424) von derzeit „Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“
15b/2014	Umwidmung (Rückwidmung) von Teilstücken der Parzellen Nr. 941 (ca. 591 m ²), 942 (72 m ² - ganze Parzelle) und 943 (ca. 211 m ²) der KG Kreuth (KG Nr. 75424) von derzeit „Bauland-Dorfgebiet“ in „Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ → Widmungswerber bei den Punkten 15a, 15b/2014 jeweils Herr DI Heinz Holzfeind, 9531 Bleiberg-Kreuth 232

Stellungnahme vom 10.03.2015: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung

Positiv mit Auflagen (Punkt 15a/2014); Positiv (Punkt 15b/2014)

Stellungnahme vom 23.06.2015 zum Punkt 15a/2014: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Unterabteilung GB – Geologie und Bodenschutz

Positiv; Die Fläche liegt nicht im Wirkungsbereich von Steinschlag lt. Gefahrenhinweiskarte für Steinschlag. Lt. Geländebefund ist eine Steinschlaggefahr ebenfalls nicht erkennbar. Anzeichen für Rutschungen konnten im Gelände ebenfalls nicht vorgefunden werden. Auf Grund der vorhandenen Bebauung ist die Errichtung von Nebengebäuden grundsätzlich möglich. Bei Antreffen von feinkörnigen Schichten ist betreffend Gründung von Objekten ein befugter Fachmann beizuziehen. Im Bereich der südlichen Widmungsfläche sind bei konkreten Bauvorhaben Maßnahmen gegen das Abkollern von Steinen aus der zerfallenden Trockensteinmauer zu setzen.

Stellungnahme vom 30.06.2015: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Unterabteilung Naturschutz – Schutzgebietsmanagement

Der Widmungswerber hat um Verlagerung der bestehenden Widmung wie im Antrag dargestellt angesucht. Durch diese Änderung wird ein Biotoptyp „Obstbaumreihe und Allee“ erhalten. Im geplanten Widmungsbereich befindet sich zwar ein Biotoptyp „Artenreiche Fettwiese“. Diese wird aber nur in einem äußerst geringen Ausmaß berührt. Zustimmung zur Widmungsänderung unter der Voraussetzung gleichzeitiger Rückwidmung der bestehenden Widmung gemäß Antrag;

Stellungnahme vom 26.08.2015: GKB-Bergbau GmbH

Seitens der GKB-Bergbau GmbH bestehen keine Bedenken hinsichtlich einer Flächenwidmungsplanänderung. Es wird darauf hingewiesen, dass die GKB-Bergbau GmbH im Widmungsverfahren lediglich eine Stellungnahme zu den bergbaulichen Gegebenheiten abgibt, im Falle einer Bebauung des Umwidmungsbereiches ein allfälliges Bauvorhaben aber ohnehin einer gesonderten Beurteilung unterliegt.

Stellungnahme vom 14.09.2015: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Unterabteilung SE – Schall- und Elektrotechnik

Es wird auf die Stellungnahmen der Umweltstelle „Fachlicher Naturschutz“ vom 30.06.2015 und der Unterabteilung „Geologie und Bodenschutz“ (verfügbar in „Widmung Online“) verwiesen.

Stellungnahme vom 14.10.2015 zum Punkt 15b/2014: Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Süd

Beim Umwidmungsantrag 15b/2014 geht aus den übermittelten Umwidmungsunterlagen hervor, dass es sich um eine Rückwidmung in die Kategorie „Grünland, Land- und Forstwirtschaftliche Fläche“ handelt. Es bestehen gegen diese Rückwidmung keine Bedenken in Bezug auf sicherheitsrelevante Aspekte.

17/2014	Umwidmung eines Teilstückes der Parzelle Nr. 385/7 der KG Bleiberg (KG Nr. 75405) im Ausmaß von ca. 850 m ² von derzeit „Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ → Widmungswerberin Frau Elisabeth Glantschnig, 9530 Bad Bleiberg 2
----------------	---

Stellungnahme vom 10.03.2015: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung

Positiv mit Auflagen

Anmerkung: Die beantragte Umwidmungsfläche von 156 m² wurde von der Abteilung 3 auf 850 m² erhöht.

Stellungnahme vom 07.05.2015: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Unterabteilung GB – Geologie und Bodenschutz

Positiv mit Auflagen; Die Fläche liegt nicht im Wirkungsbereich von Steinschlag lt. Gefahrenhinweiskarte für Steinschlag. Abstand der Widmungsfläche von 10 bis 15 m zur Geländekante erscheint ausreichend. Auf Grund der Lage im ehemaligen Bergbauggebiet ist hinsichtlich Bebauung eine Stellungnahme von der Montanbehörde einzuholen.

Stellungnahme vom 30.06.2015: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Unterabteilung Naturschutz – Schutzgebietsmanagement

Aus der Sicht des Naturschutzes wird der Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt (kein Biotop betroffen). Die Widmungsfläche befindet sich im Ortsverband. Zustimmung zur Widmungsänderung;

Stellungnahme vom 26.08.2015: GKB-Bergbau GmbH

Das Grundstück wird von Haldenaufschüttungen beeinflusst. Seitens der GKB-Bergbau GmbH wird aus technischer Sicht bei einer Widmungsänderung vorgeschlagen, ein ergänzendes Gutachten betreffend der Standfestigkeit des Haldenbereiches im Falle einer Bebauung einzuholen. Es wird darauf hingewiesen, dass die GKB-Bergbau GmbH im Widmungsverfahren lediglich eine Stellungnahme zu den bergbaulichen Gegebenheiten abgibt, im Falle einer Bebauung des Umwidmungsbereiches ein allfälliges Bauvorhaben aber ohnehin einer gesonderten Beurteilung unterliegt.

Stellungnahme vom 14.09.2015: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Unterabteilung SE – Schall- und Elektrotechnik

Es wird auf die Stellungnahmen der Umweltstelle „Fachlicher Naturschutz“ vom 30.06.2015 und der Unterabteilung „Geologie und Bodenschutz“ (verfügbar in „Widmung Online“) verwiesen.

18/2014	Umwidmung eines Teilstückes der Parzelle Nr. 1339/1 der KG Bleiberg (KG Nr. 75405) im Ausmaß von ca. 100 m ² von derzeit „Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Grünland-Almhütte“ → Widmungswerberin Agrargemeinschaft Villacher Alpe, Herr Hubert Köffler (Obmann), 9500 Villach, Lacknerbichlweg 6
----------------	---

Stellungnahme vom 09.07.2015: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung

Positiv mit Auflagen

Anmerkung: Die beantragte Umwidmungsfläche von 1.600 m² wurde von der Abteilung 3 auf 100 m² eingeschränkt.

Stellungnahme vom 26.08.2015: GKB-Bergbau GmbH

Seitens der GKB-Bergbau GmbH bestehen keine Bedenken hinsichtlich einer Flächenwidmungsplanänderung. Es wird darauf hingewiesen, dass die GKB-Bergbau GmbH im Widmungsverfahren lediglich eine Stellungnahme zu den bergbaulichen Gegebenheiten abgibt, im Falle einer Bebauung des Umwidmungsbereiches ein allfälliges Bauvorhaben aber ohnehin einer gesonderten Beurteilung unterliegt.

Stellungnahme vom 09.09.2015: Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Die gegenständliche Hütte befindet sich auf einer Seehöhe von 1.300 m westlich des Parkplatzes Rosstratte auf dem Dobratsch. Sie besteht schon seit mehreren Jahrzehnten und die Fläche ist eindeutig nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes. Aus forstfachlicher Sicht wird gegen die beantragte Umwidmung kein Einwand erhoben.

Stellungnahme vom 06.10.2015: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Unterabteilung GB – Geologie und Bodenschutz

Positiv mit Auflagen; Die zur Umwidmung beantragte Fläche befindet sich in der Kernzone des Wasserschongebietes Dobratsch. Aufgrund der intensiven Verkarstung des vorliegenden Bereiches ist die beantragte Umwidmungsfläche als äußerst sensibel anzusehen. In der Natur ist seit mehreren Jahrzehnten eine Almhütte vorhanden. Gegen eine „Widmungsrichtigstellung“ besteht daher kein Einwand. Die Widmung muss sich jedoch auf den Bestand beschränken, es sind nur geringfügige Erweiterungen zulässig (max. 100 m² anstelle der beantragten 1.600 m²).

Stellungnahme vom 14.10.2015: Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Süd

Beim Umwidmungsantrag 18/2014 geht aus den übermittelten Umwidmungsunterlagen hervor, dass eine Umwidmung in Unterkategorien der Widmungskategorie Grünland vorgesehen ist. Aus fachlicher Sicht ist eine Umwidmung in dieser Art möglich.

Stellungnahme vom 02.12.2015: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Unterabteilung Naturschutz – Schutzgebietsmanagement

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Umwidmungsantrag 18/2014. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um eine Bestandsberichtigung bzw. um eine geringfügige Widmungserweiterung.

19/2014	Umwidmung eines Teilstückes der Parzelle Nr. 394/15 der KG Bleiberg (KG Nr. 75405) im Ausmaß von ca. 2.564 m ² von derzeit „alt Grünland – Parkanlage“ in „Bauland-Geschäftsgebiet“ → Widmungswerberin Marktgemeinde Bad Bleiberg, 9530 Bad Bleiberg 49
----------------	--

Stellungnahme vom 10.03.2015: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung

Positiv mit Auflagen;

Stellungnahme vom 20.04.2015: KNG-Kärnten Netz GmbH

Soweit im Zuge der Änderung auf Bauland gewidmete Grundstücke von unseren bestehenden ober- und unterirdischen Leitungsanlagen betroffen sind, bitten wir Sie, uns vor künftigen Bauvorhaben zur Wahrung der sicherheitstechnischen Erfordernisse und zur Vermeidung von Gefährdungen rechtzeitig zu informieren. Gleichmaßen ersuchen wir Sie, künftige Grundeigentümer darauf hinzuweisen, dass bei allen Bauvorhaben und sonstigen Grabarbeiten, zwecks detaillierter Anzeige unterirdischer Leitungsanlagen, sowie zur Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen und -abständen, insbesondere von Freileitungsanlagen, unbedingt das Einvernehmen mit der KNG-Kärnten Netz GmbH herzustellen ist.

Stellungnahme vom 05.05.2015: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Unterabteilung GB – Geologie und Bodenschutz

Positiv mit Auflagen; Aus geologischer Sicht sind keine geogenen Gefahren (Steinschlag, Rutschung) als einwirkend auf die Fläche zu gewärtigen. (Standortsicherheit betr. Steinschlag, Rutschung). Betreffend Standsicherheit wird auf Grund der möglichen heterogenen Zusammensetzung des Untergrundes (glaziale Sedimente) die Festlegung der Gründungsmaßnahmen durch einen befugten Fachmann auf Basis von Untergrunderkundungen gemäß ÖNORM B-1997-2 erforderlich werden. Auf Grund der Lage im ehemaligen Bergbauggebiet (Reviere Rudolf-Friedrich) ist hinsichtlich Bebauung eine Stellungnahme von der Montanbehörde einzuholen. Betreffend gelbe und rote Gefahrenzonen wird auf die WLV verwiesen.

Stellungnahme vom 15.05.2015: Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Süd

Beim Umwidmungsantrag 19/2014 geht aus den übermittelten Umwidmungsunterlagen hervor, dass sich die Umwidmungsfläche in der Roten Gefahrenzone des Weißenbaches und in einem Hinweisbereich auf die abflussverzögernde Wirkung des Geländes befindet. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, Bauvorhaben so auszuführen, dass eine Gefährdung und Beeinträchtigung des Bauvorhabens durch Hochwässer des Weißenbaches vermieden wird. Für Umwidmungen und Bauvorhaben ist in solchen Bereichen die Ausnahme von den Folgen eines Hinderungsgrundes erforderlich. Eine Widmungsänderung in die gewünschte Kategorie ist erst nach Vorliegen einer solchen Ausnahme von den Folgen eines Hinderungsgrundes, gewährt von der Sektion Kärnten des FTD f. WLV, und auch nur im Ausmaß für den dort festgelegten Bereich, möglich.

Ergänzende Stellungnahme vom 14.10.2015: Beim Umwidmungsantrag 19/2014 geht aus den übermittelten Umwidmungsunterlagen hervor, dass sich die Umwidmungsfläche zum Teil in der Roten Gefahrenzone des Weißenbaches befindet. Für die Bebauung dieser Grundfläche wurden bereits Gespräche geführt und es wird, sobald beurteilbare Pläne vorliegen, ein Ausnahmeverfahren von den Folgen eines Hinderungsgrundes (nach den Kriterien für die Gefahrenzonenplanung in der Wildbach und Lawinenverbauung) geben. Im Zuge dieses Ausnahmeverfahrens werden die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Objektes vor Hochwässern des Weißenbaches und zur Kompensation der Verluste an Retentionsfläche festgelegt. Eine Umwidmung der Fläche kann nur im Zuge des Ausnahmeverfahrens mitbeurteilt werden und nicht im Rahmen dieser Stellungnahme.

Anmerkung: Mit Schreiben vom 23.11.2015, Geschäftszahl E/Gz/Blbg-67 (2372-15), wurde der Marktgemeinde Bad Bleiberg von der Gebietsbauleitung Kärnten Süd der Wildbach- und Lawinenverbauung mitgeteilt, dass die Sektion Kärnten des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung für das geplante Bauvorhaben „Neubau SPAR-Markt auf

Parzelle Nr. 394/15, KG Bleiberg“ eine Ausnahme von den Folgen eines Hinderungsgrundes gewährt hat. Die Gewährung der Ausnahme wird/wurde an die Einhaltung von vier Bedingungen und Auflagen gebunden, die dem Bauwerber beim noch durchzuführenden Bauverfahren seitens der zuständigen Behörde vorzuschreiben sind.

Stellungnahme vom 10.06.2015: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9, Kompetenzzentrum Straßen und Brücken, Straßenbauamt Villach

Seitens der Landesstraßenverwaltung wird unter Bezug auf die vorliegenden Stellungnahmen der Marktgemeinde Bad Bleiberg der beantragten Abänderung des Flächenwidmungsplanes zugestimmt.

Stellungnahme vom 26.08.2015: GKB-Bergbau GmbH

Seitens der GKB-Bergbau GmbH bestehen keine Bedenken hinsichtlich einer Flächenwidmungsplanänderung. Es wird darauf hingewiesen, dass die GKB-Bergbau GmbH im Widmungsverfahren lediglich eine Stellungnahme zu den bergbaulichen Gegebenheiten abgibt, im Falle einer Bebauung des Umwidmungsbereiches ein allfälliges Bauvorhaben aber ohnehin einer gesonderten Beurteilung unterliegt.

Stellungnahme vom 14.09.2015: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Unterabteilung SE – Schall- und Elektrotechnik

Es wird auf die Stellungnahmen der Unterabteilung „Geologie und Bodenschutz“ verfügbar in „Widmung Online“ verwiesen.

Anmerkung: Das im Zuge der Vorprüfung von der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung für vorliegenden Umwidmungspunkt geforderte ortsplanerische Gutachten, wurde der Marktgemeinde Bad Bleiberg am 23.09.2015 unter dem Titel „Präzisierung des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Bad Bleiberg für die Parzelle 394/15, KG 75405 Bleiberg“, vom erstellenden Büro Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH aus Villach, übermittelt und liegt vor bzw. bei der Sitzung zur allgemeinen Einsichtnahme für die Gemeindevertreter auf.

1/2015	Umwidmung eines Teilstückes der Parzelle Nr. 1336/66 der KG Bleiberg (KG Nr. 75405) im Ausmaß von ca. 1028m ² von derzeit „Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“
1a/2015	Umwidmung (Rückwidmung) eines Teilstückes der Parzelle Nr. 1336/66 (ca. 228 m ²) der KG Bleiberg (KG Nr. 75405) von derzeit „Bauland-Dorfgebiet“ in „Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ → Widmungswerber bei den Punkten 1, 1a/2015 jeweils Herr Enrico Nadrag, 9530 Bad Bleiberg 59/2

Stellungnahme vom 09.07.2015: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung

Positiv mit Auflagen (bei beiden Punkten)

Stellungnahme vom 26.08.2015: GKB-Bergbau GmbH

Das Grundstück wird in einer Teufe von > 25 m unterbaut. Es wird von Seiten des Bergbauberechtigten aus technischer Hinsicht bei einer Widmungsänderung in Bauland vorgeschlagen, (im Hinblick auf das bestehende bergschadenkundliche Gutachten zur Oberflächennutzung im Bleiberger Bergbaugesamt) ein ergänzendes gebirgsmechanisches bzw. bergschadenkundliches Gutachten für das gegenständliche Grundstück betreffend die Standfestigkeit der darunter liegenden Hohlräume und die damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die Tagesoberfläche einzuholen. Es wird darauf hingewiesen, dass die GKB-Bergbau GmbH im Widmungsverfahren lediglich eine Stellungnahme zu den bergbaulichen Gegebenheiten abgibt, im Falle einer Bebauung des Umwidmungsbereiches ein allfälliges Bauvorhaben aber ohnehin einer gesonderten Beurteilung unterliegt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Umwidmungsanträge 1, 1a/2015. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um eine Bestandsberichtigung bzw. um geringfügige Widmungserweiterungen.

Bgm. Hecher stellt namens des Gemeindevorstandes den Antrag, den Umwidmungen der Umwidmungsanträge 2/2014, 5/2014, 6/2014, 7a+7b+7c/2014, 9/2014, 11/2014, 12/2014, 15a+15b/2014, 17/2014, 18/2014, 19/2014 und 1+1a/2015, wie im vorherigen Amtsvortrag jeweils im Detail geschildert, die Zustimmung zu erteilen.

Vom Vorsitzenden gibt es jeweils kurze Informationen.

Bgm. Hecher bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, den Umwidmungen der Umwidmungsanträge 2/2014, 5/2014, 6/2014, 7a+7b+7c/2014, 9/2014, 11/2014, 12/2014, 15a+15b/2014, 17/2014, 18/2014, 19/2014 und 1+1a/2015, wie im vorherigen Amtsvortrag jeweils im Detail geschildert, die Zustimmung zu erteilen, wird ohne weitere Wortmeldung einstimmig beschlossen.

GR Mag. Schneider verlässt für einen Augenblick die Sitzung.

18	Beratung und Beschlussfassung Anerkennnisurkunde, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Bad Bleiberg und Herrn Heinz Finding
----	---

VBgm. DI Michenthaler berichtet, dass die Anerkennnisurkunde (BEILAGE P) zur Beschlussfassung vorliegt.

Aufgrund allgemeiner Kenntnis des Inhaltes sowie einstimmiger Zustimmung wird die Anerkennnisurkunde (BEILAGE P) nur in den wesentlichen Teilen verlesen.

Namens des Gemeindevorstandes stellt VBgm. DI Michenthaler den Antrag, die Anerkennnisurkunde, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Bad Bleiberg und Herrn Heinz Finding (BEILAGE P), zu beschließen.

Von Bgm. Hecher gibt es eine kurze Erklärung.

Der Vorsitzende bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, die Anerkennnisurkunde, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Bad Bleiberg und Herrn Heinz Finding (BEILAGE P), zu beschließen, wird in offener Abstimmung einstimmig (GR Mag. Schneider in Abwesenheit) beschlossen.

Bgm. Hecher berichtet, dass – wie bekannt – für das Kuratorium des Pfarrkindergartens/ Hortes Bad Bleiberg drei Mitglieder des Gemeinderates sowie drei Mitglieder von Seiten des Pfarrgemeinderates zu bestellen sind.

Derzeit gibt es seitens der Marktgemeinde Bad Bleiberg folgende Kuratoriumsmitglieder: GR-Ers. Michenthaler Roswitha, Aichelburg Sonja und Steinacher Melanie.

Von Seiten der ULB-Fraktion wurde an Stelle von Frau Aichelburg nominiert:

Frau GR-Ers. Gabriele Steiner

Von Seiten der SPÖ-Fraktion wurde an Stelle von Frau Steinacher nominiert:

Frau GR Christine Hohenwarter

Bgm. Hecher stellt den Antrag, Frau GR-Ers. Gabriele Steiner und Frau GR Christine Hohenwarter als Kuratoriumsmitglieder des Kindergartens und Hortes entsprechend dem § 7 der Vereinbarungen zu nominieren.

Er bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, Frau GR-Ers. Gabriele Steiner und Frau GR Christine Hohenwarter als Kuratoriumsmitglieder des Kindergartens und Hortes entsprechend dem § 7 der Vereinbarungen zu nominieren, wird in offener Abstimmung einstimmig (GR Mag. Schneider in Abwesenheit) beschlossen.

Bgm. Hecher berichtet, dass die Richtlinien im Zusammenhang mit den Kindergartenbeitragsermäßigungen aus dem Jahr 2001 stammen.

Bei der Sitzung des Kuratoriums am 17.09.2015 wurde darüber beraten, dass die Richtlinien für Kindergartenbeitragsermäßigungen dahingehend geändert werden sollen, dass zumindest für jedes Kind der Essensbeitrag (€ 45,00 ab. 1.1.2016) bezahlt werden muss und Ermäßigungen nur für einheimische Kinder gelten sollen.

Dem wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 07.12.2015 ebenfalls beigeplantet und die Richtlinien daher dementsprechend adaptiert (BEILAGE Q).

GR Mag. Schneider nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung wieder teil.

Aufgrund allgemeiner Kenntnis des Inhaltes sowie einstimmiger Zustimmung wird auf die Verlesung der Richtlinien für Kindergartenbeitragsermäßigung (BEILAGE Q) verzichtet.

Bgm. Hecher stellt namens des Gemeindevorstandes den Antrag, den Richtlinien für Kindergartenbeitragsermäßigung (BEILAGE Q) die Zustimmung zu erteilen.

Vom Vorsitzenden gibt es weitere Informationen. An der folgenden Diskussion beteiligen sich weiters GR Hohenwarter, GV Lackner und GR Ing. Kramer.

Bgm. Hecher bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, den Richtlinien für Kindergartenbeitragsermäßigung (BEILAGE Q) die Zustimmung zu erteilen, wird in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

GR Flor verlässt für einen Augenblick die Sitzung.

21	Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung der Stiftungsvorstandsmitglieder der Bad Bleiberger Knappschaft Privatstiftung
----	--

Bgm. Hecher berichtet, dass alle drei Jahre die vom Stiftungsbeirat der Bad Bleiberger Knappschaft Privatstiftung als Stiftungsvorstände vorgeschlagenen Personen mit Gemeinderatsbeschluss entsprechend der Stiftungsurkunde, Absatz 9, bestellt werden müssen.

Drzt. sind dies:

- Dr. Peter Zdesar
- Mag. Rudolf Fleiss
- Alt-Bgm. Mag. Gottfried Gunnar Illing
- Mag. Dr. Elke Kreuzer-Burger

Obmann des Stiftungsbeirates, Herr Andreas Rauter, hat nachstehende Personen am 30.11.2015 telefonisch vorgeschlagen, und zwar:

- Bgm. Christian Hecher
- Ing. Mag. Tobias Asseg
- Mag. Rudolf Fleiss
- Mag. Dr. Elke Kreuzer-Burger

Namens des Gemeindevorstandes stellt Bgm. Hecher den Antrag, die Herren Bgm. Christian Hecher, Ing. Mag. Tobias Asseg, Mag. Rudolf Fleiss und Frau Mag. Dr. Elke Kreuzer-Burger als Stiftungsvorstandsmitglieder der Bad Bleiberger Knappschaft Privatstiftung für die nächsten drei Jahre zu bestellen.

Bgm. Hecher bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, die Herren Bgm. Christian Hecher, Ing. Mag. Tobias Asseg, Mag. Rudolf Fleiss und Frau Mag. Dr. Elke Kreuzer-Burger als Stiftungsvorstandsmitglieder der Bad Bleiberger Knappschaft Privatstiftung für die nächsten drei Jahre zu bestellen, wird ohne Wortmeldung in offener Abstimmung einstimmig (GR Flor in Abwesenheit) beschlossen.

GR Flor nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung wieder teil.

Bgm. Hecher berichtet, dass bei den Sitzungen des GV am 28.04.2015 und 07.05.2015 über die Festlegung eines Sockel- oder Basisbetrages oder einer sog. Grund-Bereitstellungsgebühr und über die Höhe der eigentlichen Pachtzinse diskutiert wurde.

Man war sich einig, dass zur Grundstücks-Bereitstellungsgebühr pro Verpachtung in Höhe von € 50,00/Jahr zuzüglich der gesetzl. MWSt., nur zwei Gebühren festgelegt werden sollen, und zwar für land- und fortwirtschaftlich genutzte Flächen und für Bauland.

Es wurde festgehalten, dass für Bauland 1,00 €/m² und für Grünland 0,01 €/m² zuzüglich gesetzl. MWSt. Pachtzins eingehoben werden soll.

Die Pächter sollen aber auch dazu angehalten werden, die betreffenden Grundstücke ev. zu erwerben.

Namens des Gemeindevorstandes stellt Bgm. Hecher den Antrag, bei der Verpachtung von Grundstücken eine Grundstücks-Bereitstellungsgebühr in Höhe von € 50,00/Verpachtung/Jahr zuzüglich der gesetzl. MWSt. sowie einen Pachtzins je nach Nutzung in Höhe von € 1,00/m²/Jahr für Bauland bzw. € 0,01 /m²/Jahr für Grünland zuzüglich der gesetzlichen MWSt. mit einer jährlichen Wertsicherung entsprechend dem aktuellen Index der Verbraucherpreise der Statistik Austria, zu beschließen.

Von Bgm. Hecher gibt es weitere Informationen.

Der Vorsitzende bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, bei der Verpachtung von Grundstücken eine Grundstücks-Bereitstellungsgebühr in Höhe von € 50,00/Verpachtung/Jahr zuzüglich der gesetzl. MWSt. sowie einen Pachtzins je nach Nutzung in Höhe von € 1,00/m²/Jahr für Bauland bzw. € 0,01 /m²/Jahr für Grünland zuzüglich der gesetzlichen MWSt. mit einer jährlichen Wertsicherung entsprechend dem aktuellen Index der Verbraucherpreise der Statistik Austria, zu beschließen, wird ohne weitere Wortmeldung in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

Bgm. Hecher berichtet, dass – wie bereits unter TOP 3 beim Voranschlag besprochen – für die Asylwerber im HH-Jahr 2016 für gemeinnützige Tätigkeiten keine Mittel mehr zur Verfügung stehen. Es wird jedoch ein Antrag auf Flüchtlingsförderung beim BM.I gestellt und soll auch eine Resolution beschlossen werden.

Aufgrund allgemeiner Kenntnis des Inhaltes sowie einstimmiger Zustimmung wird auf die Resolution (BEILAGE R) verzichtet.

Der Vorsitzende stellt namens des Gemeindevorstandes den Antrag, die Resolution der Marktgemeinde Bad Bleiberg gerichtet an die Kärntner Landesregierung betr. „Solidaritätsabgabe“ (BEILAGE R) zu beschließen.

Vom Vorsitzenden gibt es kurze Informationen.

Bgm. Hecher bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag, die Resolution der Marktgemeinde Bad Bleiberg gerichtet an die Kärntner Landesregierung betr. „Solidaritätsabgabe“ (BEILAGE R) zu beschließen, wird ohne Wortmeldung in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

24	Berichterstattung über Schreiben vom 20.11.2015, eingegangen am 09.12.2015, Zl.: A03-VL 103-83/3-2015 des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, im Zusammenhang mit der „Wirtschaftlichen Situation“ der Marktgemeinde Bad Bleiberg und Beratung über weitere Vorgangsweise
----	---

Bgm. Hecher berichtet, dass aufgrund der Einsichtnahme in den Gemeindehaushalt durch Mitarbeiter der Abt. 3, des Amtes der Kärntner Landesregierung am 18.11.2015 und den ausgegliederten Bereich der Gemeindeverwaltung, der Therme Bad Bleiberg GesmbH durch die Fa. Süd-Ost-Treuhand (beauftragt vom Amt der Kärntner Landesregierung), im gegenständlichen Schreiben (BEILAGE S) festgehalten wird, dass die wirtschaftliche Situation in einem hohem Maß stabilitätsgefährdend für den Haushalt der Marktgemeinde Bad Bleiberg ist.

Aufgrund einstimmiger Zustimmung verliert Bgm. Hecher das Schreiben (BEILAGE S) nur in den wesentlichen Teilen und kommentiert es ausführlich.

Dazu kann Bgm. Hecher mitteilen, dass der Chef der Gemeindeabteilung, Herr Dr. Franz Sturm, an ihn herangetreten ist und ihm mitgeteilt hat, dass im Zusammenhang mit der Rückführung bzw. Stilllegung der ausgegliederten Gemeindebereiche in den Gemeindehaushalt, Geld zur Verfügung stehen würde, damit etwaige finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde geprüft werden können.

Das entsprechende Ansuchen wurde von Bgm. Hecher bereits am 10.12.2015 gestellt.

Bgm. Hecher stellt den Antrag, das Schreiben vom 20.11.2015, eingegangen am 09.12.2015, Zl.: A03-VL 103-83/3-2015 des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, im Zusammenhang mit der „Wirtschaftlichen Situation“ der Marktgemeinde Bad Bleiberg (BEILAGE S) zur Kenntnis zu nehmen.

Bgm. Hecher bringt den Antrag zur Abstimmung.

Das Schreiben vom 20.11.2015, eingegangen am 09.12.2015, Zl.: A03-VL 103-83/3-2015 des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, im Zusammenhang mit der „Wirtschaftlichen Situation“ der Marktgemeinde Bad Bleiberg (BEILAGE S) wird ohne Wortmeldung zur Kenntnis genommen.

Vor dem TO-Punkt „Personalangelegenheit“ ersucht der Vorsitzende die anwesenden Zuseher, kurz die Sitzung zu verlassen, da dieser Punkt in nicht-öffentlicher Sitzung abgehandelt werden muss.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, dankt der Vorsitzende für die rege Mitarbeit und schließt um 20:30 Uhr die Sitzung.

Die Zuseher werden ersucht, wieder in den Sitzungssaal zu kommen. Es folgen die traditionellen Weihnachtsansprachen der anwesenden Fraktionsobmänner GR Oberrauner, VBgm. Ing. Kurz-Grafenauer und Bgm. Hecher.

Der Vorsitzende:

Bgm. Hecher

Die Protokollprüfer:

VBgm. Ing. Kurz-Grafenauer

Die Amtsleiterin:

AL Kröll

Die Schriftführerin:

SCHR Egger-Smoliner

GR Ing. Kramer